

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Räumen der CinemaxX Gruppe

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten durch die CinemaxX Entertainment GmbH & Co. KG, CinemaxX MaxXtainment GmbH, CinemaxX Movietainment GmbH oder CinemaxX Cinetainment GmbH (nachfolgend einzeln „CxX“ oder zusammen „CinemaxX Gruppe“ genannt) an den Vertragspartner (nachfolgend „Veranstalter“) zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen (Veranstaltungsvertrag).

(2) Für das Vertragsverhältnis zwischen CxX und dem Veranstalter gelten ausschließlich die nachstehenden AGB. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters gelten nicht, es sei denn, sie werden von CxX ausdrücklich schriftlich anerkannt.

§ 2 Vertragsschluss, Untervermietung, Fremdleistungen

(1) Der Veranstaltungsvertrag zwischen CxX und dem Veranstalter kommt dadurch zustande, dass CxX dem Veranstalter ein Angebot unterbreitet und der Veranstalter dieses mit einer schriftlichen Annahmeerklärung annimmt.

(2) CxX behält sich das Recht vor, die für die Veranstaltung gebuchten Räumlichkeiten durch andere Räumlichkeiten zu ersetzen, soweit dies dem Veranstalter zumutbar ist. Zumutbar sind Änderungen insbesondere dann, wenn die ersatzweise zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten in Größe und Lage nur unerheblich abweichen.

(3) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CxX.

(4) Die Inanspruchnahme von Fremdleistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CxX gestattet. Fremdleistungen im Sinne dieser AGB erfassen alle Verträge des Veranstalters mit Dritten über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen in den von CxX überlassenen Räumlichkeiten. CxX darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

§ 3 Leistungen, Preise, Aufrechnung

(1) CxX überlässt dem Veranstalter den gebuchten Raum / die Räume in der jeweils vorhandenen Ausstattung und in dem bei Besichtigung vorgefundenen Zustand. Fehlt es an einer ausdrücklichen Vereinbarung über die Ausstattung, ist die bei Besichtigung vorhandene Ausstattung maßgeblich. CxX übernimmt keine Gewähr für die Eignung der Räume für den jeweiligen Veranstaltungszweck.

(2) Der Veranstalter zahlt CxX für die Raumüberlassung das in dem zwischen den Parteien geschlossenen Veranstaltungsvertrag festgelegte Entgelt. CxX kann bis zu 90 % des Gesamtpreises mit Vertragsschluss in Rechnung stellen. Die restliche Summe ist mit Stellung der Schlussrechnung fällig.

(3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. CxX behält sich vor, für gebuchte Fremdleistungen eine zusätzliche Servicegebühr in Höhe von bis zu 25% des Brutto-Rechnungsbetrages der Fremdleistung in Rechnung zu stellen. Zu diesem Zweck hat der Veranstalter auf Anforderung von CxX die Rechnung für die Fremdleistung vorzulegen.

(4) Ändert sich zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung die Umsatzsteuer oder werden in diesem Zeitraum Abgaben auf den Leistungsgegenstand neu eingeführt, geändert oder abgeschafft, wird der vertraglich vereinbarte Preis entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet. Übersteigt eine solche Anpassung des ursprünglich vereinbarten Preises insgesamt 10%, so kann der Veranstalter von dem Verträge zurücktreten. Die Erklärung des Rücktritts muss gegenüber CxX innerhalb von 14 Tagen erfolgen, nachdem CxX den Veranstalter über die Preiserhöhung informiert hat.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen/Gegenansprüchen durch den Veranstalter ist nur bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen möglich, soweit es sich nicht um gegenseitig voneinander abhängige Forderungen handelt.

§ 4 Durchführung der Veranstaltung

(1) Der Veranstalter ist für die Einholung etwaiger im Zusammenhang mit der Veranstaltungsdurchführung erforderlicher Genehmigungen selbst verantwortlich. Er trägt das Risiko der Genehmigungserteilung ebenso wie die durch diese ausgelösten Kosten.

(2) Der Veranstalter hat sämtlichen Anweisungen durch CxX Folge zu leisten, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs oder zum ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung erforderlich sind.

(3) Die Verwendung und Anbringung von zusätzlicher Ausstattung und Dekorationsmaterial durch den Veranstalter bedarf der rechtzeitigen Anmeldung und der vorherigen Zustimmung von CxX. Darüber hinaus gehende Veränderungen an den Räumen, beispielsweise Ein- und Umbauten, sind nicht zulässig. Mitgebrachte Gegenstände dürfen nicht in den Räumlichkeiten von CxX gelagert werden und sind sofort nach der Veranstaltung zu entfernen.

(4) Die Verwendung von elektrischen und EDV-Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes von CxX bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung. Der Veranstalter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass bestehende Sicherheitsbestimmungen und sonstige technische Vorgaben/Vorschriften eingehalten werden. CxX kann die durch die Verwendung entstandenen Stromkosten erfassen und dem Veranstalter in Rechnung stellen. Eine nach dieser Regelung erforderliche Zustimmung darf nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.

(5) Veröffentlichungen jeder Art, in denen auf den Veranstaltungsort hingewiesen wird, sind vorab CxX zur Kenntnisnahme und Zustimmung zu übersenden.

(6) Der Veranstalter ist nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit CxX berechtigt, eigene Speisen und Getränke mitzubringen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher bei Durchführung der Veranstaltung anfallender Müll ordnungsgemäß entsorgt wird. Für den Fall des Verbleibens von Müll in den Räumen von CxX nach Ende der Veranstaltung behält sich CxX vor, die tatsächlichen Kosten der Entsorgung des Mülls sowie eine damit verbundene Reinigung der Räume dem Veranstalter zu berechnen.

§ 5 Änderungen, Preiserhöhungen

(1) Der Veranstalter hat CxX vor Vertragsschluss die voraussichtliche Teilnehmerzahl der Veranstaltung mitzuteilen. Die endgültige Teilnehmerzahl ist CxX bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.

(2) Überschreitet die mitgeteilte endgültige Teilnehmerzahl die mitgeteilte voraussichtliche Teilnehmerzahl um mehr als 10%, bedarf die Erhöhung der Zustimmung von CxX. CxX teilt dem Veranstalter die durch die erhöhte Teilnehmerzahl zusätzlich entstehenden und von Veranstalter zu tragenden Kosten mit.

(3) Unterschreitet die mitgeteilte endgültige Teilnehmerzahl die mitgeteilte voraussichtliche Teilnehmerzahl um mehr als 10%, hat CxX das Recht, die vereinbarten Räumlichkeiten durch andere Räumlichkeiten zu ersetzen, sofern dies dem Veranstalter zumutbar ist. Zumutbar sind Änderungen insbesondere dann, wenn die ersatzweise zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten eine ausreichende Größe haben und die Lage nur unwesentlich abweicht.

(4) Änderungen bei den vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung bedürfen der Zustimmung von CxX. Hierdurch entstandene Mehrkosten z.B. für Personal, die Vorhaltung von Räumlichkeiten oder den Ausfall anderer Veranstaltungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, wenn CxX für die Änderungen der Zeiten ein Verschulden trifft.

§ 6 Haftung

(1) Sofern Mängel der gebuchten Räume nicht bei der Übernahme der Räume durch den Veranstalter angezeigt werden, gelten die Räume als mangelfrei zur Verfügung gestellt. Festgestellte Mängel sind in ein Mängelprotokoll aufzunehmen. Versteckte Mängel hat der Veranstalter CxX gegenüber unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen.

(2) Der Veranstalter hat die gebuchten Räume schonend und pfleglich mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Er haftet für jegliche Beschädigung der Veranstaltungsfläche bzw. sonstige im Zusammenhang mit der Vorbereitung/Durchführung auftretende Schäden, die seine Besucher, Angestellten oder sonstige Personen, die ihn auf seine Veranlassung hin aufsuchen, schuldhaft verursachen. Die Beweispflicht, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat, obliegt dem Veranstalter. Jeden entstandenen Schaden hat der Veranstalter CxX unverzüglich anzuzeigen. Für eine durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachte Vergrößerung eines Schadens ist der Veranstalter ersatzpflichtig.

(3) Alle durch den Veranstalter entstandenen Schäden sind durch ihn unverzüglich nach der Veranstaltung zu beseitigen. Erfolgt diese Beseitigung innerhalb unverzüglich, ist CxX berechtigt, die Schadensregulierung selbst auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen.

(4) Der Veranstalter haftet gegenüber CxX für sämtliche der CxX aufgrund von schuldhaften Pflichtverletzungen des Veranstalters oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entstandenen Schäden. Der Veranstalter stellt CxX und deren Mitarbeiter ferner von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen des Veranstalters resultieren.

(5) Schadensersatzansprüche gegen CxX- gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit CxX oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung für die Erreichung des Ziels des Vertrages erforderlich ist oder die eine Durchführung des Vertrages erst ermöglichen.

(6) Soweit CxX dem Veranstalter gegenüber dem Grunde nach haftet, beschränkt sich die Haftung der Höhe nach auf solche bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Der Veranstalter kann lediglich die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Haftversicherer verlangen. Nur für den Fall, dass die Versicherung keinen vollen Ersatz für den entstandenen und von CxX verschuldeten Schaden leistet, haftet CxX selbst.

§ 7 Rücktritt

(1) Der Veranstalter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Hat CxX dem Veranstalter ein Recht zum Rücktritt ohne Erstattungspflicht bis zu einem bestimmten Termin eingeräumt, kann sich der Veranstalter bis zum vereinbarten Rücktrittstermin durch Erklärung des Rücktritts in Textform vom Vertrag lösen, ohne Zahlungsansprüche von CxX auszulösen. Ist dem Veranstalter kein solches Rücktrittsrecht eingeräumt oder erfolgt der Rücktritt nach dem vereinbarten Rücktrittstermin, kann sich der Veranstalter nur gegen Zahlung einer Entschädigung wie folgt vom Vertrag lösen:

- Die Entschädigungspflicht beträgt bei einer Kündigung bis zu 3 Wochen vor der Veranstaltung 25% des vereinbarten Preises,
- bei einer Kündigung bis zu 2 Wochen vor der Veranstaltung 50% des vereinbarten Preises,
- bei einer Kündigung bis zu 1 Woche vor der Veranstaltung 75% des vereinbarten Preises,
- bei einer Kündigung von weniger als einer Woche 100% des vereinbarten Preises.

Hiervon unabhängig bleibt CxX berechtigt, einen die Entschädigung übersteigenden Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, jeweils einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(2) CxX kann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von CxX gesetzten Frist von 14 Tagen nicht geleistet wird. CxX kann außerdem aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn:

- höhere Gewalt oder andere von CxX nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; in diesem Fall steht auch dem Veranstalter ein Rücktrittsrecht zu;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. über den Veranstalter oder Zweck der Veranstaltung, gebucht werden;
- CxX begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der CinemaxX Gruppe in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von CxX zuzurechnen ist;
- eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung im Sinne von Ziff. 2(2) vorliegt;
- CxX von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Veranstalters nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere, wenn ein Antrag zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Veranstalters gestellt wurde, wenn der Veranstalter eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben hat, wenn ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet wurde oder wenn der Veranstalter fällige Forderungen der CxX nicht ausgleicht, obwohl CxX den Ausgleich der Forderung angemahnt hat;
- Bei einem Verstoß gegen das diesen AGB beigefügte Selbstverständnis von CxX.

In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz.

§ 8 Sonstiges

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag ist Hamburg, es sei denn, der Veranstalter ist kein Kaufmann im Sinne des 1 HGB.

(2) Soweit einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein sollten, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 16.04.2019



CinemaxX Selbstverständnis

Als ein weltoffenes Entertainment-Unternehmen sind wir sowohl politisch als auch weltanschaulich neutral. Politischen oder weltanschaulichen Inhalten (Contents jeglicher Art aber auch RednerInnen/ReferentInnen etc.), die der demokratisch-freiheitlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen, Personen-Gruppen oder Minderheiten diskriminieren und/oder zu diskriminierendem Verhalten bspw. in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung, Herkunft, Glaube oder gar zu Hass und Gewalt aufrufen, sowie kriegsverherrlichendes oder pornographisches Material enthalten oder sonst wie geeignet sind, ein negatives Bild in der Öffentlichkeit zu kreieren, bietet CinemaxX kein Forum. Wir lehnen es strikt ab, unsere Räumlichkeiten hierfür zu vermieten-

Für Bewegtbildinhalte (Film, Trailer, Werbespots) in unserem regulären Kino-Programm ist grundsätzlich die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) unsere rechtliche Leitlinie. Wir behalten uns aber vor, eigene Altersempfehlungen, die unter den Vorgaben der FSK liegen können, auszusprechen oder Werbespots, die starke, negative Kundenreaktionen hervorrufen, intern zu bewerten und ggfs. aus dem Einsatz zu nehmen.

Bei Inhalten jenseits des regulären Kinoprogramms (Alternative Content) führen wir eine eigenständige Prüfung durch und behalten uns vor, Inhalte, die nicht unserem Selbstverständnis entsprechen, abzulehnen.

Bei allen Inhalten, die in unseren Kinos stattfinden, ist es oberste Priorität, dass wir als Unternehmen sicherstellen, dass ein reibungsloser, sicherer Geschäftsbetrieb für Mitarbeiter und Gäste gewährleistet ist.

Mit Blick auf die Kinovermarktung gilt es zudem, die Marke „CinemaxX“ vor Reputationsschäden zu schützen, die außerhalb des Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von CinemaxX liegen.